

Information 5

Neuregelung § 2b

Umsatzsteuergesetzes

- Umsetzung zum 01.01.2023 -

Handreichung zu
Umsatzsteuerpflichten
kirchlicher juristischer Personen
des öffentlichen Rechts gemäß
§ 2b UStG ab 1. Januar 2023

Erarbeitet von der ökumenischen Arbeitsgruppe
Umsatzsteuer des Verbandes der Diözesen Deutschlands
und der Evangelischen Kirche in Deutschland

Liebe Leserinnen und Leser,

die Vorbereitung für ein rechtskonformes Buchen der umsatzsteuerrelevanten Sachverhalte ab 01.01.2023 schreitet voran.

Gemeinsam mit Ihnen wollen wir weiter daran arbeiten, dass Ihre Kirchengemeinde hierfür gut aufgestellt ist.

Wo stehen wir zu Beginn 2022 – was sind die nächsten Schritte?

Im letzten Jahr wurden die Umsatzsteuerbestandsaufnahmen pro Rechtsträger Stand 31.12.2019 fertig gestellt und von den Kirchenvorständen beschlossen.

Aktuell steht die Überlegung an, aus welchen Tätigkeitsbereichen Ihre Kirchengemeinde **heute** ihre Einnahmen generiert. Hat sich seit 2019 etwas geändert? Sind Veränderungen für die Zukunft geplant?

Auf der Grundlage der Haushaltsplanung 2023/24 wird die Schätzung der steuerbaren/steuerpflichtigen Einnahmen verbindlich vorgenommen, um zu ermitteln, ob die Kleinunternehmergrenze (22.000 Euro) über- oder unterschritten wird.

Nur wird die Haushaltplanung erst im Spätherbst 2022 beschlossen, sollten Sie auf Grundlage der Kenntnis dieser Zahlen u. U. noch etwas ändern wollen, bliebe dann nur wenig Zeit. Auch für die Vorbereitung des technischen und buchhalterischen Umfelds benötigen wir in der Stadtkirchenkanzlei einige Zeit.

Aus diesem Grund ist folgendes Vorgehen geplant:

- Wir stellen Ihnen heute ebenfalls per Mail das Ergebnis der Bestandsaufnahme per 31.12.2019 auf einem Übersichtsblatt zur Verfügung.
- Sie prüfen, ob Sie diese Tätigkeitsbereiche noch anbieten und ergänzen Sie ggf. noch, falls sich Ihre Einnahmestruktur verändert hat oder ab 2023 Änderungen geplant sind.
- Sie beurteilen, ob die seinerzeit angesetzten Werte auch heute noch zutreffen, je nach dem, wie weit Sie sich schon mit den Planungen für die nächste Haushaltsperiode beschäftigt haben, tragen Sie auf dem Formular den konkreten neuen Planwert ein oder aber geben nur die Veränderung mit einem „+“ oder „-“ an.

Seit Übersendung der vorbereiteten Bestandsaufnahmen im Juli 2020 ist einige Zeit vergangen. Inzwischen gibt es zu verschiedenen Sachverhalten neue Erkenntnisse und Richtlinien. Aber auch hinsichtlich einzelner Zuordnungsmöglichkeiten sowie aufgrund der zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen in dem für alle Beteiligten neuen Bereich der Anwendung des Umsatzsteuerrechts auf kirchliche Rechtsträger müssen Änderungen zu der

ursprünglich vorgenommenen Klassifizierung einzelner Tätigkeitsbereiche vorgenommen werden.

Hierauf werden wir Sie im Einzelfall auf dem Erhebungsblatt für Ihre Kirchengemeinde hinweisen. **Wir bieten an**, diese Sonderfälle persönlich mit Ihnen per Telefon oder Videokonferenz zu besprechen. Kommen Sie auf uns zu und vereinbaren für die Monate Februar oder März einen konkreten Termin mit uns.

Wofür benötigen wir eine Aufstellung der geplanten Tätigkeitsbereiche für 2023 und die geschätzten Einnahmen?

1. Ermittlung, ob die Kleinunternehmergrenze überschritten wird:

Diese Einstufung hat verschiedene steuerliche Auswirkungen, hier seien lediglich zwei genannt:

- Rechnungsstellung künftig unter Ausweis der Umsatzsteuer?
- Umfang der Umsatzsteuererklärung und Notwendigkeit einer Umsatzsteuervoranmeldung.

Vielleicht hat die Kenntnis „Kleinunternehmer: ja/nein“ aber auch Einfluss auf die weitere strategische Ausrichtung Ihrer Einnahmestruktur („Angebotspalette“). Gemeint sind Überlegungen wie z. B.

- Sollte die Kirchengemeinde dieses Angebot noch selbst machen oder Dritten überlassen (Verlagerung des Umsatzes, insbesondere bei der „Vermittlung“ von Drittleistungen)?
- Sind die heutigen Entgelte für die jeweilige Leistung weiterhin kostendeckend kalkuliert, wenn Umsatzsteuer abgeführt werden muss?
- Sollte auf bestimmte Einnahmen u. U. ganz verzichtet werden?
- ...

2. Die geplanten Tätigkeitsbereiche pro Kirchengemeinde mit entsprechender umsatzsteuerlicher Klassifizierung (steuerbar/steuerpflichtig, steuerbar/steuerfrei und nicht steuerbar) benötigen wir in der Stadtkirchenkanzlei zur Vorbereitung der in der Kirchengemeinde über ePortal künftig zur Verfügung gestellten Anwendung „eFaktura“ zur elektronischen Rechnungsstellung ab 2023.

3. Buchhalterisch muss die Umsatzsteuerrelevanz ebenfalls korrekt abgebildet werden. Auch hierfür müssen Ihre Tätigkeitsbereiche rechtzeitig feststehen und Voraussetzungen für die systemseitige Darstellung der jeweiligen Sachverhalte von der Stadtkirchenkanzlei geschaffen werden.

So wie oben stehend geschildert, wollen wir gemeinsam mit Ihnen die Vorbereitungen angehen. Wir wissen, dass viele Kirchengemeinden noch sehr stark in die

Vergangenheitsbewältigung mit der Erstellung der Jahresabschlüsse eingebunden sind und nun ein weiteres Thema hinzukommt, welches Ihre Ressourcen bindet.

Dennoch müssen wir auch nach vorn schauen und für die Zukunft rechtssicher aufgestellt sein. Das kann uns gelingen, wenn wir frühzeitig beginnen, die noch ausstehenden weiteren Aufgaben zu erledigen. Bitte vervollständigen Sie daher das Ihnen in einer separaten Mail zur Verfügung gestellte Erhebungsblatt zur Aktualisierung der Bestandsaufnahme **bis zum 31. März 2022**.

Wir werden Ihnen nun wieder regelmäßig Informationen zum Thema Umsatzsteuer per Mail und im Downloadbereich zur Verfügung zu stellen, um Sie zur weiteren Vorgehensweise, aber auch über wichtige Änderungen gegenüber der Grundlage für die erste Bestandsaufnahme (Arbeitshilfe der EKD aus 2018) hinzuweisen.

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen!

Ihr Projektteam Umsatzsteuer

Jens-Hermann Fricke	Abteilungsleitung Haushalts- und Finanzwesen
Heike Ziebell	Haushaltssachbearbeitung Haushalts- und Finanzwesen
Christoph Voges	beratend tätig in der Abteilung Haushalts- und Finanzwesen

Haftungsausschluss

Die vorstehend zur Verfügung gestellten Informationen sind weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines Einzelfalls zugeschnitten. Sie beinhalten und begründen keine Beratung und keine andere Form einer rechtsverbindlichen Auskunft. Die Information gibt die Interpretation der relevanten steuerrechtlichen Bestimmungen und ggf. die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie Verfügungen der Finanzverwaltung wieder. Die Ausführungen beruhen auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Erstellung dieser Information. Auf künftige Änderungen in der rechtlichen Beurteilung wird nicht hingewiesen. Ein Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte wird nicht übernommen. Soweit gesetzlich zulässig kann keine

Haftung für ein Tun oder Unterlassen übernommen werden, welches sich allein auf die erteilten Informationen gestützt hat. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.